



Satzung

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
zur Übertragung von Zuständigkeiten
an die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (ÜZS)

vom 30. November 2020

Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 Abs. 4 Punkt 5 der Stiftungsverfassung vom 1. April 2020 und hinsichtlich der Personalangelegenheiten aufgrund von Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 11 Abs. 6 lit. c) der Stiftungsverfassung vom 1. April 2020 erlässt die Stiftung folgende Satzung:

Art. 1 Personalangelegenheiten

§ 1

Der Universität werden für die in ihrem Bereich beschäftigten Personen die nachfolgenden Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:

1) nach dem Bayerischen Beamtengesetz (BayBG)

- a) die Befugnisse nach Art. 81 BayBG betreffend Übernahme, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten der (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren, des sonstigen an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals und des sonstigen an der Universität tätigen nicht wissenschaftlichen Personals, sowie die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen bei Ausübung einer Nebentätigkeit;
- b) die Befugnis nach Art. 6 Abs. 4 S. 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte);
- c) die Befugnis nach Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen);
- d) die Zuständigkeit nach Art. 86 Abs. 1 BayBG (Anzeige einer Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten);
- e) die Befugnis nach Art. 86 Abs. 2 S. 1 BayBG (Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen);

- f) die Befugnisse nach Art. 88 bis Art. 91 BayBG (Antragsteilzeit, Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung, Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung und Altersteilzeit);
- g) die Befugnisse nach Art. 47 und Art. 48 BayBG und § 20 BeamtStG (Anordnung der Abordnung und Versetzung sowie Zuweisung);

2) nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)

die Zuständigkeit zur Einholung der Beschäftigungsgenehmigung für hauptberufliche Lehrkräfte beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Art. 79 Abs. 1 BayHSchG;

3) nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)

- a) die Befugnis nach Art. 28 BayHSchPG (Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren);
- b) die Befugnis nach Art. 25 BayHSchPG (Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren);

4) nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

- a) die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Bereich der Besoldung nach dem BayBesG und der Vergütung nach dem TV-L stehen;
- b) die Befugnis, gemäß Art. 10 BayBesG von der Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung abzusehen;
- c) die Befugnis, gemäß Art. 17 BayBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuordnen;
- d) die Befugnis zur Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG;
- e) die Befugnis zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 BayBesG (Weitergewährung von Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen);
- f) die Befugnis zur Festlegung der berücksichtigungsfähigen Zeiten bei der Stufenzuordnung bei Professorinnen und Professoren (Art. 42a BayBesG);
- g) die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach Art. 53 BayBesG;
- h) die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67 BayBesG;

i) die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung (§ 5 Jubiläumsszuwendungsverordnung; § 7 Satz 1 Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM));

j) die Befugnis, den Vergaberahmen nach Maßgabe des Art. 73 BayBesG zu bemessen;

5) nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

a) die Zuständigkeit für die Bearbeitung sämtlicher Versorgungsvorgänge nach dem BayBeamtVG (Ruhestand, Dienstunfähigkeit, Ehescheidung, Schwerbehinderung, Sterbefälle) sowie die Zuständigkeit für die Berechnung von Versorgungsanwartschaften;

b) die Befugnisse der Pensionsbehörde nach den Art. 5 Abs. 4 BayBeamtVG, Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG und Art. 47 Abs. 3 S. 3 BayBeamtVG (Einfordern der Angabe eines Kontos zur Überweisung der Versorgungsbezüge, Festsetzung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie die Entscheidung über Anerkennung als Dienstunfall und Gewährung der Unfallfürsorge);

c) die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Abwicklung von Versorgungslastenteilungen bei Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten;

d) die Befugnis nach Art. 9 Abs. 4 S. 2 BayBeamtVG (Berücksichtigung von Zeiten aufgrund von Art. 18 bis 20 und 22 BayBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit);

6) nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

a) die Befugnisse nach Art. 12 Abs. 3 S. 6 LlbG (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit)

b) die Befugnis nach Art. 12 Abs. 4 S. 2 LlbG (Verlängerung der Probezeit);

c) die Befugnis nach Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LlbG (Verkürzung der Probezeit bei Ämtern mit leitender Funktion);

d) die Befugnis nach Art. 13 Abs. 2 LlbG (Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit bei Ämtern mit leitender Funktion);

e) die Befugnis nach Art. 16 Abs. 2 S. 4 LlbG (Festlegung weiterer oder anderer Beurteilungskriterien sowie anderweitiger Differenzierungen im Rahmen der Übertragung höherwertiger Dienstposten);

f) die Befugnis nach Art. 20 Abs. 5 S. 1 LlbG (Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung);

- g) die Befugnis nach Art. 22 Abs. 8 LlbG (Durchführung des Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 LlbG);
- h) die Befugnis nach Art. 22 Abs. 8 S. 5 LlbG (Festsetzung des zu prüfenden Anforderungsprofils bei der Durchführung von besonderen Auswahlverfahren);
- i) die Befugnis nach Art. 27 Abs. 2 LlbG (Kürzung des Vorbereitungsdienstes);
- j) die Befugnis nach Art. 27 Abs. 6 S. 2 LlbG (Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene);
- k) die Befugnis nach Art. 35 Abs. 1 S. 2 LlbG (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene);
- l) die Befugnis nach Art. 36 Abs. 1 LlbG (Kürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen);
- m) die Befugnis nach Art. 36 Abs. 2 LlbG (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit);
- n) die Zuständigkeit für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung und der gesonderten Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten des Dienstbereichs der Universität;
- o) die Befugnis nach Art. 66 Abs. 1 LlbG (Förderung und Regelung der dienstlichen Fortbildung);
- p) die Befugnis nach Art. 66 Abs. 3 LlbG (Festlegung der Eignung von Fortbildungen);

7) nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)

die Befugnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren (§ 17 Abs. 2 S. 3 UrlMV, § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlMV);

8) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

die Befugnisse nach Art. 26 BayRKG (Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäfts-ort, Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes, Aufwandsvergütung, Pauschvergütung, Auslagererstattung wie bei Dienstreisen) mit Ausnahme der Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Leitungsgremiums;

9) nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV)

a) die Befugnis nach § 7 Abs. 5 LUFV (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere dienstlichen Aufgaben), für Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren im Rahmen der 7%-Deckelung eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auszusprechen;

- b) die Befugnis nach § 7 Abs. 8 S. 1 LUFV (Ermäßigung für Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und Universitäts- und Fachhochschulprofessoren in Bezug auf besondere Aufgaben und Funktionen sowie für Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren in Bezug auf anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben); soweit kein kapazitätsneutraler Ausgleich möglich ist, bedarf die Ermäßigung der Zustimmung des Stiftungsvorstands der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt;
- c) die Befugnis nach § 7 Abs. 8 S. 2 LUFV (Ermäßigung für Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und Universitäts- und Fachhochschulprofessoren in Bezug auf im öffentlichen Interesse stehende Aufgaben außerhalb der Hochschule); soweit kein kapazitätsneutraler Ausgleich möglich ist, bedarf die Ermäßigung der Zustimmung des Stiftungsvorstands der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt;

Die Berichtspflichten der Universität gegenüber der Stiftung entsprechend § 8 S. 1 LUFV bleiben unberührt;

10) nach der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV)

die Festsetzungsbefugnis nach § 18 Abs. 2 S. 1 BayNV (jährliche Festsetzung des Entgelts wegen Inanspruchnahme von Einrichtungen);

11) nach der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Bayerische Arbeitszeitverordnung – BayAzV)

- a) die Befugnis zur Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung – BayAzV);
- b) die Befugnis zur Verlängerung der Arbeitszeit, wenn der Dienst Bereitschaftsdienste einschließt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BayAzV);
- c) die Befugnis zur Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BayAzV);
- d) die Befugnis zur Regelung der Präsenzzeit (§ 7 Abs. 4 Satz 3 BayAzV);
- e) die Befugnis zur Anordnung der festen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 5 BayAzV);
- f) die Befugnis zur Zulassung der Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden bei Schichtdienst (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BayAzV);

12) nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV)

- a) die Befugnis zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 BayHLeistBV, unbeschadet § 6 Abs. 2 BayHLeistBV;

- b) die Befugnis zur Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV.

§ 2

Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis f), 6, 8 bis 11 übertragenen Zuständigkeiten sind von der oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten wahrzunehmen, soweit (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren betroffen sind, von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums.

Die gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 7 übertragenen Zuständigkeiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen.

Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. g), Abs. 2, 4, 5 und 12 übertragenen Zuständigkeiten (BayHSchG, BayBeamtVG, BayBesG und BayHLeistBV) werden der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

Art. 2 Bau- und Immobilienangelegenheiten

§ 1

Der Universität werden für alle Bau- und Immobilienangelegenheiten im Rahmen des universitären Betriebs die nachfolgenden Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:

1) Hausrecht

die Befugnis, für die von der Universität genutzten Gebäude sowie für die von der Universität genutzten Grundstücke das Hausrecht auszuüben;

2) Baumaßnahmen

a) die Befugnis, bei großen Baumaßnahmen nach RL Bau mit einem Volumen bis zu 3 Mio. € sowie in den Bereichen des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen nach RL Bau eigenverantwortlich die Projektbeteiligten auszuwählen;

b) im Rahmen großer Baumaßnahmen die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen, soweit diese eine Auftragssumme von 10.000 € nicht überschreiten, sowie zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen kleiner Baumaßnahmen und des Bauunterhalts;

c) die grundsätzliche Zuständigkeit für die fachliche sowie operative Betreuung von Baumaßnahmen für den universitären Betrieb, insbesondere die rechtsgeschäftliche Abnahme und Übergabe;

3) Aufgaben der grundbesitzverwaltenden Dienststelle

a) die Zuständigkeit für die Verwaltung des Grundbesitzes, der dem Betrieb der Universität dient, mit Ausnahme der Bewirtschaftung des allgemeinen Grundvermögens;

- b) die Zuständigkeit für das zentrale Flächenmanagement;
- c) die Zuständigkeit für den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen im Immobilienbestand, soweit Immobilien betroffen sind, die dem Betrieb der Universität dienen;

4) Mietangelegenheiten

die Befugnis, Anmietungen der Universität eigenverantwortlich zu betreuen, soweit diese für den universitären Betrieb erforderlich sind.

§ 2

Die Befugnis nach § 1 Abs. 1 wird der Präsidentin oder dem Präsidenten mit der Möglichkeit der Delegation übertragen.

Art. 3 Versicherungsangelegenheiten

Der Universität werden mit Blick auf die Versicherungsangelegenheiten die nachfolgenden Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:
die Befugnis, die für den Universitätsbetrieb erforderlichen Versicherungsverträge abzuschließen und die damit im Zusammenhang stehende Abwicklung zu betreuen.

Art. 4 Berufungsverfahren

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Abwicklung sämtlicher Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren (Art. 18 BayHSchPG), insbesondere die Kommunikation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, wird auf die Universität übertragen.

Art. 5 Steuerrechtliche Angelegenheiten

Die Verantwortung für die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten, insbesondere der Abgabe von Steueranmeldungen und -erklärungen, liegt beim Stiftungsvorstand. Die Universität stellt dazu fortlaufend sämtliche erforderliche Informationen zur Verfügung.

Art. 6 Evaluierung und Bewertung

Die Übertragung der Zuständigkeiten erfolgt mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Universität und zur Profilierung der Stiftung als Aufsichtsorgan.

Nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Zuständigkeitsübertragungen anhand der Kriterien Effektivität, Effizienz, Förderung der Autonomie der Universität und Profilierung der Stiftung als Aufsichtsorgan zu evaluieren und gegebenenfalls einschließlich der damit verbundenen Ressourcen neu zu bewerten.

Art. 7 Sonstiges

Die Universität ist im Rahmen der ihr jeweils übertragenen Aufgaben für die gerichtliche Vertretung, den Abschluss von Mitgliedschaften, den Abschluss von Verträgen und das Erstellen von Satzungen zuständig.

Die Präsidentin oder der Präsident ist in allen durch diese Satzung in die Zuständigkeit der Universität übertragenen Angelegenheiten zur Vertretung der Stiftung befugt. Diese Befugnis kann weiter übertragen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vom Stiftungsrat am 26. November 2020 beschlossene Satzung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Übertragung von Zuständigkeiten an die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (ÜZS) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS) vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005, außer Kraft.

Eichstätt, den 30. November 2020



Der Vorsitzende des Stiftungsrats

(Prof. Dr. Dr. Peter Beer)